

LEITUNGSWASSER - Erdwärmekollektor- und Erdwärmetauscherrohre - LW3007.12

In Abänderung des Art. 2 Pkt 2. und des Art. 2.3 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Erdwärmekollektorrohren oder Rohrleitungen von Erdwärmetauschern auch außerhalb der Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes, auf erstes Risiko bis zur Höhe der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert. In Folge eines Bruchschadens gelten darüber hinaus die Kosten für die Wiederbefüllung der Erdkollektoren innerhalb der Erstrisikosumme als mitversichert.

Der Versicherungsnehmer ist zu folgenden Obliegenheiten verpflichtet:

- Einhaltung der entsprechenden Transport-, Lager- und Verlegerichtlinien des Herstellers
- Verwendung von geeignetem, vom Hersteller genanntem Rohrmaterial
- Verlegung der Rohrleitungen bei felsigem oder steinigem Boden in einem mindestens 15cm tiefen Sandbett (feinkörniges, steinfreies Material)
- Bei Erdkollektoren im Schadensfall die Vorlage eines Abdruckprotokolls über die durchgeführte Druckprobe der bauausführenden Fachfirma

Die Verletzung dieser Obliegenheiten führt im Sinne des § 6 (1) VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.